

## Terminkalender für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum 8. Landtag Brandenburg am 22. September 2024

### Abkürzungen:

LWL	Landeswahlleiter
KWL	Kreiswahlleitung (Kreiswahlleiterin / Kreiswahlleiter)
LWA	Landeswahlausschuss
KWA	Kreiswahlausschuss
BWV	Briefwahlvorstand
WV	Wahlvorstand
WB	Wahlbehörde
BbgLWahlG	(G) Brandenburgisches Landeswahlgesetz
BbgLWahlV	(V) Brandenburgische Landeswahlverordnung
AfS	Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
LdtgPräs	Landtagspräsidentin
LVerfG	Landesverfassungsgericht
VerfGGBbg	Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg
WPrüfG	Wahlprüfungsgesetz

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Wahl Organ
<b>22.09.2006</b> (18 Jahre)	Letzter Geburtstermin für die Wählbarkeit	§ 8 Abs. 1 G	WB
<b>22.09.2008</b> (16 Jahre)	Letzter Geburtstermin für die Wahlberechtigung	§ 5 Abs. 1 G	WB
<b>25.06.2023</b> 45 Monate nach Beginn der Wahlperiode am 25.09.2019	Frühester Zeitpunkt für die Wahl der Bewerbenden und Delegierten für die Delegiertenversammlungen durch die <i>Parteien, politischen Vereinigungen</i> und <i>Listenvereinigungen</i>	§ 25 Abs. 7 G	
<b>04.06.2024</b> (110. Tag vor der Wahl)	Feststellung des Landeswahlleiters für alle Wahlorgane, welche Parteien und politischen Vereinigungen sich an der letzten Landtags- oder Bundestagswahl im Land mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben und welche am Tage der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages mit mindestens einem im Land gewählten Abgeordneten im Landtag Brandenburg oder Deutschen Bundestag vertreten sind	§ 21 Abs. 5 G	LWL
möglichst bald	1. Berufung der beisitzenden Mitglieder des Landeswahlausschusses sowie einer gleichen Zahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern durch das <i>Präsidium der Landtages</i>	§ 11 Abs.1 G	
	2. Möglichkeit der Anordnung durch die Landrätin oder den Landrat oder die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister hinsichtlich eines gemeinsamen Kreiswahlausschusses oder einer gemeinsamen Kreiswahlleiterin bzw. eines gemeinsamen Kreiswahlleiters für mehrere Wahlkreise eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt	§ 10 Abs. 2 G	
	3. Aufforderung der Kreisausschüsse oder Hauptausschüsse der zuständigen Kreistage oder Stadtverordnetenversammlungen, dem Landeswahlleiter je eine geeignete Person für das Amt der Kreiswahlleiterin bzw. des Kreiswahlleiters und für das Amt der Stellvertretung der Kreiswahlleiterin bzw. des Kreiswahlleiters vorzuschlagen	§ 12 Abs.2 G, § 2 Abs. 1 V	LWL
	4. Berufung der Kreiswahlleitung und ihrer Stellvertretung sowie öffentliche Bekanntmachung ihrer Namen und Anschriften	§ 12 Abs. 2 G, § 2 Abs. 2 u. 3 V	LWL

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Wahl Organ
	5. Beschaffung der Formblätter und Vordrucke	§ 84 V	LWL, KWL, WB
	6. Bildung der Wahlbezirke		
	a) Bildung der allgemeinen Wahlbezirke	§ 16 G, § 10 V	WB
	b) Bildung der Sonderwahlbezirke	§§ 11 und 59 V	WB
	7. Bestimmung der kleineren Krankenhäuser, Alten- oder Pflegeheime, Klöster, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sowie der gleichartigen Einrichtungen, in denen vor einem beweglichen Wahlvorstand gewählt werden soll	§§ 7, 60 Abs. 1 und 61 Abs. 1 V	WB
	8. Bestimmung der Wahllokale durch die Wahlbehörde; Bestimmung geeigneter Wahllokale für die Wahl in den Sonderwahlbezirken im Einvernehmen mit der Leitung der entsprechenden Einrichtungen	§§ 43 und 59 Abs. 3 V	WB
	9. Aufforderung des Landeswahlleiters durch öffentliche Bekanntmachung  a) zur frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge (Landeslisten und Kreiswahlvorschläge) sowie Hinweis auf das Erfordernis der Teilnehmungsanzeige für Parteien und politische Vereinigungen, die von der Vorschrift des § 21 Abs. 2 Satz 1 BbgLWahlG erfasst werden, und auf die besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen nach § 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BbgLWahlG  b) zugleich Bekanntgabe, bis zu welchem Zeitpunkt die Wahlvorschläge, die Teilnehmungsanzeigen nach § 21 Abs. 2 BbgLWahlG sowie die besonderen Anzeigen von Listenvereinigungen nach § 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BbgLWahlG eingereicht werden müssen  c) des Weiteren Hinweise auf die Vorschriften über Inhalt und Form der Wahlvorschläge, auf die Zahl der in bestimmten Fällen beizubringenden Unterstützungsunterschriften und Bescheinigungen des Wahlrechts sowie auf die mit den Wahlvorschlägen vorzulegenden Erklärungen, Niederschriften und Versicherungen	§ 29 V	LWL
	10. Ggf. Anordnung der Kreiswahlleiterin bzw. des Kreiswahlleiters, dass zur Feststellung des Briefwahlergebnisses Wahlvorstand und Wahlvorsteherin bzw. Wahlvorsteher statt für jeden Wahlkreis für einzelne oder mehrere Gemeinden eingesetzt werden	§ 10 Abs. 4 G	KWL
	11. Berufung der beisitzenden Mitglieder des Kreiswahlausschusses und ihrer Stellvertretung		
	a) Aufforderung der in den jeweiligen Vertretungskörperschaften vertretenen Parteien und politischen Vereinigungen, der Kreiswahlleitung geeignete wahlberechtigte Personen als besitzende Mitglieder und Stellvertretungen der beisitzenden Mitglieder vorzuschlagen	§ 12 Abs. 2 G, § 3 Abs. 1 V	KWL
	b) Berufung der beisitzenden Mitglieder der Kreiswahlausschüsse und ihrer Stellvertretungen	§ 12 Abs. 2 G, § 3 Abs. 2 V	KWL
	12. Berufung der Mitglieder des Wahlvorstandes oder Briefwahlvorstandes		

<b>Zeitpunkt</b>	<b>Aufgaben und Befugnisse</b>	<b>Fundstelle</b>	<b>Wahl Organ</b>
	a) Aufforderung der in den Vertretungen der jeweiligen Gemeinden vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen, der Wahlbehörde geeignete wahlberechtigte Personen als beisitzende Mitglieder für den Wahlvorstand vorzuschlagen	§ 5 Abs. 1 <b>V</b>	WB
	b) Berufung der Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher und ihrer Stellvertretung sowie der beisitzenden Mitglieder des Wahlvorstandes	§ 14 Abs. 1 <b>G</b> , § 5 Abs. 1 <b>V</b>	WB
	c) Berufung der Briefwahlvorsteherinnen und Briefwahlvorsteher, ihrer Stellvertretung sowie der beisitzenden Mitglieder für den Briefwahlvorstand	§ 14 Abs. 3 <b>G</b> , §§ 5 und 6 <b>V</b>	KWL, WB
	13. Bestellung der Schriftführerin bzw. des Schriftführers und deren bzw. dessen Stellvertretung aus den beisitzenden Mitgliedern des Wahlvorstandes oder Briefwahlvorstandes	§ 5 Abs. 1 <b>V</b> , § 6 <b>V</b>	WV, BWV
	14. Anlegen der Wahlberechtigtenverzeichnisse	§ 17 <b>G</b> , §§ 12 und 13 <b>V</b>	WB
<b>17.06.2024</b> 18 Uhr (97. Tag)	Letzter Tag für die Beteiligungsanzeige von Parteien und politischen Vereinigungen	§ 21 Abs. 2 <b>G</b>	LWL
<b>22.06.2024</b> (3 Monate)	Beginn der maßgebenden Zeitspanne von 3 Monaten für das Innehaben eines ständigen Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes im Wahlgebiet	§ 8 Abs. 1 <b>G</b>	WB
<b>26.06.2024</b> 18 Uhr (88. Tag)	Letzter Tag für die Beteiligungsanzeige einer Listenvereinigung	§ 22 Abs. 2 Nr. 1 <b>G</b>	LWL
möglichst bald	Einreichung von Kreiswahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen und Einzelbewerbenden bei der zuständigen Kreiswahlleitung	§§ 23 bis 26 <b>G</b> §§ 32 und 33 <b>V</b>	
	1. Vornahme eines Eingangsvermerks auf jedem eingereichten Kreiswahlvorschlag und Übersendung einer Ausfertigung des Kreiswahlvorschlages an den Landeswahlleiter	§ 34 Abs. 1 <b>V</b>	KWL
	2. Unverzügliche Prüfung der Kreiswahlvorschläge und sofortige Aufforderung, die im Rahmen der Vorprüfung festgestellten Mängel rechtzeitig zu beseitigen	§ 29 Abs. 1 <b>G</b> , § 34 Abs. 1 <b>V</b>	KWL
	3. Aufforderung zur Mängelbeseitigung aktenkundig machen	§ 34 Abs. 1 <b>V</b>	KWL
	4. Umgehende Mängelbeseitigung durch die jeweiligen Parteien, politischen Vereinigungen, Listenvereinigungen oder Einzelbewerbenden	§§ 24 bis 29 <b>G</b> , §§ 32 bis 34 <b>V</b>	
	5. Prüfung auf Doppelbewerbungen von Bewerbenden in Wahlkreisen und ggf. Unterrichtung der Wahlleitung	§ 34 Abs. 2 <b>V</b>	KWL
	Einreichung der Landeslisten von Parteien, politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen	§§ 23 bis 26 <b>G</b> , § 38 <b>V</b>	LWL
	1. Vornahme eines Eingangsvermerks auf jeder eingereichten Landesliste	§ 39 Abs. 1 <b>V</b>	LWL
	2. Unverzügliche Prüfung der Landeslisten und sofortige Aufforderung, die im Rahmen der Vorprüfung festgestellten Mängel rechtzeitig zu beseitigen	§ 29 Abs. 1 <b>G</b> , § 39 Abs. 1 <b>V</b>	LWL

<b>Zeitpunkt</b>	<b>Aufgaben und Befugnisse</b>	<b>Fundstelle</b>	<b>Wahl Organ</b>
	3. Aufforderung zur Mängelbeseitigung aktenkundig machen	§ 39 Abs. 1 i.V.m. § 34 Abs. 1 <b>V</b>	LWL
	4. Umgehende Mängelbeseitigung durch die jeweiligen Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen	§§ 24 bis 29 <b>G</b> , §§ 38 und 39 <b>V</b>	
<b>05.07.2024</b> (79. Tag)	1. Letzter Tag für die Feststellung des Landeswahlausschusses, welche Parteien und politischen Vereinigung ihre Beteiligung angezeigt haben und als Parteien und politische Vereinigungen anzuerkennen sind	§ 21 Abs. 5 Satz 2 <b>G</b>	LWA
	2. Verkündung der Feststellungen des Landeswahlausschusses nach § 21 Abs. 5 Satz 2 BbgLWahlG	§ 30 Abs. 4 <b>V</b>	LWL
danach	Öffentliche Bekanntmachung der Feststellungen des Landeswahlausschusses nach § 21 Abs. 5 Satz 2 BbgLWahlG	§ 30 Abs. 4 <b>V</b>	LWL
<b>09.07.2024</b> (75. Tag)	Letzter Tag für die Einlegung der Beschwerde einer Partei oder Vereinigung beim Landesverfassungsgericht gegen eine Feststellung des Landeswahlausschusses, die sie an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert	§ 21 Abs. 5 Satz 3 <b>G</b>	Partei, polV
<b>25.07.2024</b> (59. Tag)	Letzter Tag für eine im Wahlverfahren zu berücksichtigende Entscheidung des Landesverfassungsgerichts über die eingelegten Beschwerden von Parteien oder Vereinigungen gegen die Entscheidungen des Landeswahlausschusses, die sie an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert. Bis zur Entscheidung des LVerfG, jedoch längstens bis zu diesem Tag, ist eine beschwerdeführende Partei oder Vereinigung wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei oder Vereinigung zu behandeln	§ 60a VerfGGBbg, § 21 Abs. 5 <b>G</b>	LVerfG
<b>02.08.2024</b> (51. Tag)	1. Letzter Tag für die Feststellung des Landeswahlausschusses, ob die Voraussetzungen für eine Listenvereinigung nach § 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BbgLWahlG vorliegen	§ 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 <b>G</b>	LWA
	2. Verkündung der Feststellungen des Landeswahlausschusses nach § 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BbgLWahlG	§ 31 Abs. 2 <b>V</b>	LWA
danach	Öffentliche Bekanntmachung der Feststellungen des Landeswahlausschusses nach § 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BbgLWahlG	§ 31 Abs. 2 <b>V</b>	LWL
<b>05.08.2024</b> rechtzeitig vor 18 Uhr (48. Tag)	Letzter Tag für die Stellung des Antrages auf Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis, wenn die antragstellende Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Landes liegt, im Land am Orte der Nebenwohnung ihren ständigen Wohnsitz im Sinne des § 7 BGB hat <i>sowie sich um einen Sitz im Landtag bewirbt</i> , Entscheidung über Antragstellung sofort, bei Nichtstattgebung Beschwerdemöglichkeit innerhalb von zwei Tagen	§ 14 Abs.6 <b>V</b>	WB, beim KLW
	Entscheidung der Kreiswahlleiterin bzw. des Kreiswahlleiters über Beschwerde rechtzeitig vor der Zulassung der Wahlvorschläge	§ 14 Abs. 6 <b>V</b>	KWL
<b>05.08.2024</b> 18 Uhr (48. Tag)	1. Letzter Zeitpunkt für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen bei der zuständigen Kreiswahlleiterin bzw. dem zuständigen Kreiswahlleiter	§ 23 <b>G</b>	KWL
	2. Letzter Zeitpunkt für die Einreichung von Landeslisten beim Landeswahlleiter	§ 23 <b>G</b>	LWL
	3. Ablauf der Frist zur Beseitigung von Mängeln, die die Gültigkeit der Kreiswahlvorschläge und Landeslisten berühren	§ 29 Abs. 2 <b>G</b>	KWL LWL

<b>Zeitpunkt</b>	<b>Aufgaben und Befugnisse</b>	<b>Fundstelle</b>	<b>Wahl Organ</b>
	4. Sofortige Übersendung von Ausfertigungen der kurz vor Ablauf der Einreichungsfrist eingereichten Kreiswahlvorschläge an den Landeswahlleiter	§ 34 Abs. 1 <b>V</b>	KWL
	Unverzögliche Einladung der beisitzenden Mitglieder des Wahlausschusses (Kreiswahlausschuss, Landeswahlausschuss) sowie der Vertrauenspersonen zu der Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird	§ 35 Abs. 1 <b>V</b> , § 40 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 35 Abs. 1 <b>V</b>	KWL, LWL
spätestens einen Tag vor der Sitzung des Wahlausschusses	Öffentliche Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin bzw. des Kreiswahlleiters/Landeswahlleiters über den Termin der Sitzung des Kreiswahlausschusses/Landeswahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge bzw. Landeslisten) entschieden wird	§ 4 Abs. 1 und § 82 Abs. 6 <b>V</b>	KWL, LWL
spätestens am <b>09.08.2024</b> (44. Tag)	Letzter Tag für die Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge	§ 30 Abs. 1 <b>G</b>	KWA, LWA
	1. Bis zur Entscheidung über die Zulassung: a) Ablauf der Frist für die Zurücknahme oder Änderung eines Wahlvorschlags bei der Kreiswahlleitung (Kreiswahlvorschläge) oder dem Landeswahlleiter (Landeslisten)	§§ 27 und 28 <b>G</b>	KWL, LWL
	b) Ablauf der Frist für jede Mängelbeseitigung des Wahlvorschlags	§ 29 Abs. 2 und 3 <b>G</b>	KWL, LWL
	2. Entscheidung a) des Kreiswahlausschusses über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge	§ 30 Abs. 1 <b>G</b> , § 35 Abs. 3 <b>V</b>	KWA
	b) des Landeswahlausschusses über die Zulassung der eingereichten Landeslisten	§ 30 Abs. 1 <b>G</b> , § 40 Abs. 1 <b>V</b>	LWA
	3. Feststellung a) der zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit den in § 32 Abs. 1 BbgLWahIV bezeichneten Angaben	§ 35 Abs. 4 <b>V</b>	KWA
	b) der zugelassenen Landeslisten mit den in § 38 Abs. 1 Satz 2 und 3 BbgLWahIV bezeichneten Angaben	§ 40 Abs. 1 <b>V</b>	LWA
	4. Verkündung a) der Feststellung des Kreiswahlausschusses sowie Hinweis auf den zulässigen Rechtsbehelf nach § 30 Abs. 2 BbgLWahIG	§ 35 Abs. 5 <b>V</b>	KWL
	b) der Entscheidung des Landeswahlausschusses	§ 40 Abs. 3 <b>V</b>	LWL
	5. Sofortige Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses, in der über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entschieden wurde, an den Landeswahlleiter	§ 35 Abs. 7 <b>V</b>	KWL
innen 3 Tage nach mündlicher Bekanntgabe der Entscheidung	Frist für die Einlegung einer Beschwerde an den Landeswahlausschuss bei der Kreiswahlleitung gegen die Zurückweisung oder Zulassung eines Kreiswahlvorschlags durch den Kreiswahlausschuss	§ 30 Abs. 2 <b>G</b> § 36 Abs. 1 <b>V</b>	KWL, LWL, LWA
<b>11.08.2024</b> (42. Tag)	Stichtag für die Eintragung der wahlberechtigten Personen in das Wahlberechtigtenverzeichnis sowie Führung und Fortschreibung des Wahlberechtigtenverzeichnisses nach den Vorschriften der BbgLWahIVO	§ 13 Abs. 1 <b>V</b> §§ 12 bis 14 und 20 <b>V</b>	WB
<b>15.08.2024</b> (38. Tag)	Letzter Tag für die Entscheidung des Landeswahlausschusses über die Beschwerde gegen die Zurückweisung oder Zulassung eines Kreiswahlvorschlags	§ 30 Abs. 2 <b>G</b>	LWA

<b>Zeitpunkt</b>	<b>Aufgaben und Befugnisse</b>	<b>Fundstelle</b>	<b>Wahl Organ</b>
danach:	1. Beschaffung der Stimmzettel sowie der erforderlichen Umschläge für die Briefwahl durch die Kreiswahlleitungen und Zuweisung der Stimmzettel und Umschläge an die Wahlbehörden	§ 42 Abs. 3 § 84 Abs. 2 <b>V</b>	KWL
	2. Frühester Zeitpunkt für die Erteilung von Wahlscheinen	§ 25 Abs. 1 <b>V</b>	WB
<b>20.08.2024</b> (33. Tag)	Letzter Tag für die Feststellung des Landeswahlausschusses, welche zugelassenen Landeslisten von Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen der Sorben eingereicht worden sind	§ 3 Abs. 1 <b>G</b> i.V.m. § 40 Abs. 2 <b>V</b>	LWA
bis <b>26.08.2024</b> (27. Tag)	Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen:  a) Kreiswahlvorschläge in der Reihenfolge, wie sie durch § 31 Abs. 3 BbgLWahlG und durch die Mitteilung des LWL nach § 41 Abs. 3 BbgLWahlV bestimmt ist  b) Landeslisten in der nach § 31 Abs. 3 BbgLWahlG maßgeblichen Reihenfolge sowie der zugelassenen Wahlkreisbewerbenden  c) Landeslisten, die von Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen der Sorben eingereicht worden sind	§ 30 Abs. 3 <b>G</b> , § 37 <b>V</b>  § 30 Abs. 3 <b>G</b> , § 41 Abs. 1 und 3 <b>V</b>  § 41 Abs. 2 <b>V</b>	KWL  LWL  LWL
<b>29.08.2024</b> (24. Tag)	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung über: - die Wahlbenachrichtigung - das Recht der Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis - das Recht der Bürgerinnen und Bürger, die Richtigkeit ihrer im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen - den Antrag auf Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis und den Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis - die Erteilung von Wahlscheinen sowie über die Briefwahl	§ 16 <b>V</b>	WB
bis <b>01.09.2024</b> (bis 21. Tag)	Eintragung der in der Gemeinde zugezogenen Wahlberechtigten in das Wahlberechtigtenverzeichnis auf Antrag; Benachrichtigung der Fortzugsgemeinde und Streichung der oder des Wahlberechtigten im Wahlberechtigtenverzeichnis der Fortzugsgemeinde	§ 13 Abs. 5 <b>V</b>	WB
<b>01.09.2024</b> (21. Tag)	Letzter Tag zur Benachrichtigung der wahlberechtigten Personen über ihre Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis unter Übersendung eines Wahlscheinantragvordrucks	§ 17 Abs. 2 <b>G</b> § 15 <b>V</b>	WB
<b>02.09.2024</b> bis <b>06.09.2024</b> (20. bis 16. Tag)	Zeitraum, in dem jede Bürgerin und jeder Bürger das Recht hat,  a) die Richtigkeit seiner im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen  b) das Wahlberechtigtenverzeichnis einzusehen, sofern er Tatsachen glaubhaft machen kann, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnisses ergeben kann	§ 17 <b>V</b>  § 17 Abs. 3 Satz 1 <b>G</b>  § 17 Abs. 3 Satz 2 <b>G</b>	WB  WB  WB
danach:	1. In den Fällen des § 22 Abs. 1 BbgLWahlV: Vornahme eines entsprechenden Vermerks im Wahlberechtigtenverzeichnis	§ 27 <b>V</b>	WB
	2. Für den Fall, dass die Erteilung eines Wahlscheins versagt worden und Beschwerde bei der Kreiswahlleitung eingelegt worden ist (§ 28 Satz 1 BbgLWahlV): unverzügliche Entscheidung der Kreiswahlleiterin bzw. des Kreiswahlleiters über die Beschwerde gegen die Versagung des Wahlscheins (Zurückweisung oder Abhilfe) sowie Unterrichtung der beschwerdeführenden Person und der Wahlbehörde über den Inhalt der Entscheidung	§ 28 <b>V</b>	KWL

<b>Zeitpunkt</b>	<b>Aufgaben und Befugnisse</b>	<b>Fundstelle</b>	<b>Wahl Organ</b>
	3. Sammlung und Verwahrung der eingehenden Wahlbriefe sowie ggf. Vornahme des Eingangsvermerkes	§ 63 Abs. 1 <b>V</b>	KWL, WB
<b>06.09.2024</b> (16. Tag)	Letzter Tag für die Einlegung eines Einspruches gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis, Entscheidung binnen drei Tagen, bei Ablehnung Beschwerdemöglichkeit innerhalb von zwei Tagen	§ 18 <b>G</b> §§ 18 und 19 <b>V</b>	WB
<b>07.09.2024</b> (15. Tag)	Letzter Tag zur Stellung eines Antrages auf Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis durch wahlberechtigte Personen, Entscheidung binnen drei Tagen, bei Ablehnung Beschwerdemöglichkeit innerhalb von zwei Tagen	§§ 13 Abs. 4 und 14 <b>V</b>	WB
<b>09.09.2024</b> (13. Tag)	1. Letzter Tag, an dem die Wahlbehörde die Leitungen von Einrichtungen, für die Sonderwahlbezirke gebildet worden sind oder für deren wahlberechtigte Personen die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand vorgesehen ist, veranlasst, die wahlberechtigten Personen, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind, darauf hinzuweisen, dass  a) wahlberechtigte Personen, die in den Wahlberechtigtenverzeichnissen von Wahlbehörden des Wahlkreises, in dem die Einrichtung gelegen ist, geführt werden, in der Einrichtung nur wählen können, wenn sie von der Wahlbehörde, in deren Wahlberechtigtenverzeichnis sie eingetragen sind, einen Wahlschein beschafft haben  b) wahlberechtigte Personen, die in den Wahlberechtigtenverzeichnissen anderer Wahlkreise geführt werden, ihr Wahlrecht nur durch Briefwahl in ihrem Heimatwahlkreis ausüben können und sich dafür von der Wahlbehörde, in deren Wahlberechtigtenverzeichnis sie eingetragen sind, einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beschaffen müssen	§ 26 Abs. 1 <b>V</b>	WB
	2. Letzter Tag, an dem die Wahlbehörde die in ihrem Gebiet stationierten Truppenteile ersucht, die wahlberechtigten Soldaten über die Ausübung des Wahlrechts in ihrem Zuständigkeitsbereich oder durch Briefwahl zu verständigen	§ 26 Abs. 2 <b>V</b>	WB
danach:	Bestimmung der Zeit für die Stimmabgabe in Sonderwahlbezirken und in den Einrichtungen, für deren wahlberechtigte Personen die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand vorgesehen ist	§ 59 Abs. 4 <b>V</b> § 60 Abs. 2 <b>V</b> § 61 Abs. 2 <b>V</b>	WB
<b>09.09.2024</b> (13. Tag)	1. Letzter Tag für die Entscheidung der Wahlbehörde über Anträge auf Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis und Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnisses, die unmittelbar vor Ablauf der Einspruchsfrist eingelegt worden sind  2. Unverzügliche Bekanntgabe der Entscheidungen der Wahlbehörde über Anträge auf Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis und Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnisses gegenüber den einspruchsführenden Personen und ggf. unverzügliche Vorlage des Einspruchs einschließlich der vorhandenen Beweismittel bei der Kreiswahlleitung	§ 18 <b>G</b> § 19 Abs. 1 <b>V</b>  §§ 14, 18 und 19 <b>V</b>	WB  WB
danach:	ggf. binnen zwei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Erhebung einer Beschwerde bei der Wahlbehörde	§ 18 <b>G</b> , §§ 14 und 19 <b>V</b>	WB KWL
<b>16.09.2024</b> (6. Tag)	Spätester Termin für die Wahlbekanntmachung über Wahlzeit, über Wahlbezirke und Wahllokale, über Wahl mit Wahlschein über Stimmzettel	§§ 45 und 46 <b>V</b>	WB

<b>Zeitpunkt</b>	<b>Aufgaben und Befugnisse</b>	<b>Fundstelle</b>	<b>Wahl Organ</b>
rechtzeitig vor dem Wahltag	Briefwahl: <ol style="list-style-type: none"> <li>Überprüfung und ggf. Ergänzung der Zahl der Briefwahlvorstände</li> <li>Bereitstellung und Ausstattung der Räume für die Feststellung des Briefwahlergebnisses</li> <li>Bekanntgabe von Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände</li> <li>Einberufung des Briefwahlvorstandes zum Wahltag, Unterrichtung sämtlicher Mitglieder des Briefwahlvorstandes über ihre Aufgaben und Hinweis auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung dieser Aufgaben und zur Verschwiegenheit</li> </ol> Urnenwahl: <ol style="list-style-type: none"> <li>Herrichtung der Wahllokale (v. a. Wahlurne, Wahlkabine, Wahl Tisch)</li> <li>Unterrichtung der Mitglieder der Wahlvorstände über ihre Aufgaben</li> <li>Hinweis auf die Verpflichtung der Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher und ihrer Stellvertretung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit, soweit erforderlich und nicht schon bei der Ernennung geschehen</li> <li>Einberufung des Wahlvorstandes zum Wahltag durch die Wahlbehörde oder in ihrem Auftrag durch die Wahlvorsteherin bzw. den Wahlvorsteher, soweit nicht bereits bei der Berufung geschehen</li> </ol>	§ 6 V § 6 i. V. m. § 43 V § 6 Nr. 5 V § 6 Nr. 5 V	KWL KWL, WB KWL, WB KWL, WB, BWV
<b>18.09.2024</b> (4. Tag)	Letzter Tag für die Entscheidung der Kreiswahlleiterin bzw. des Kreiswahlleiters über Beschwerden gegen Entscheidungen der Wahlbehörde über Anträge auf Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis oder Einsprüche gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis	§ 18 G, §§ 14 und 19 Abs.1 V	KWL
<b>19.09.2024</b> (3. Tag)	<ol style="list-style-type: none"> <li>Frühester Termin für Abschluss und Beurkundung des Wahlberechtigtenverzeichnisses, wobei die Zahl der wahlberechtigten Personen festzustellen ist</li> <li>Letzter Tag für die Änderung des Wahlberechtigtenverzeichnisses mit Ausnahme der in § 20 Abs. 1 Nr. 3 und § 51 Abs. 2 BbgLWahlV vorgesehenen Berichtigungen (sofern der Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses nicht zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt)</li> <li>Übersendung des Verzeichnisses über für ungültig erklärte Wahlscheine nach § 25 Abs. 7 Satz 2 BbgLWahlV oder Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind, an die Kreiswahlleitung</li> </ol>	§ 21 V § 20 Abs. 4 V § 25 Abs. 8 V	WB WB WB
<b>19.09.2024 bis 22.09.2024</b> (3. Tag bis zum Wahltag, mittags)	Unterrichtung der Wahlvorstände des Wahlkreises über die Ungültigerklärung von Wahlscheinen durch die Kreiswahlleiterin bzw. den Kreiswahlleiter	§ 25 Abs. 7 V	KWL
etwa <b>19.09.2024</b> (3. Tag)	Öffentliche Bekanntmachung über den Termin der Sitzung des Kreiswahlausschusses, in der das Wahlergebnis festgestellt wird; Einladung der Mitglieder des Kreiswahlausschusses zur Sitzung	§ 4 i. V. m. § 82 Abs. 6 V	KWL

<b>Zeitpunkt</b>	<b>Aufgaben und Befugnisse</b>	<b>Fundstelle</b>	<b>Wahl Organ</b>
<b>20.09.2024</b> (2. Tag, 18 Uhr)	Außer in den Fällen des § 22 Abs. 2 sowie § 24 Abs. 3 Satz 3 BbgLWahlV: Letzter Tag für die Stellung von Wahlscheinanträgen von eingetragenen wahlberechtigten Personen	§ 24 Abs. 3 V	WB
<b>21.09.2024</b> (Tag vor der Wahl)	1. Letzter Tag für den Abschluss und die Beurkundung des Wahlberechtigtenverzeichnisses 2. Letzter Tag für die Bekanntgabe des Wahllokals und der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken sowie in den Einrichtungen, für deren wahlberechtigte Personen die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand vorgesehen ist, durch die jeweilige <i>Leitung der Einrichtung</i>	§ 21 V § 59 Abs. 5 V sowie §§ 60 und 61 V	WB
<b>22.09.2024</b> bis 8 Uhr	<b>Wahltag</b> 1. Ausstattung des Wahlvorstands, Übergabe der erforderlichen Wahlunterlagen 2. vor Beginn der Wahlhandlung: Hinweis auf die Verpflichtung der beisitzenden Personen des Wahlvorstands zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit	§ 47 V § 51 Abs. 1 V	WB WV
bis 15 Uhr	3. Entgegennahme von Wahlscheinanträgen in den Fällen des § 22 Abs. 2 BbgLWahlV sowie in den Fällen des § 24 Abs. 3 Satz 3 BbgLWahlV, wobei vor Ausstellung des Wahlscheins die zuständige Wahlvorsteherin bzw. der zuständige Wahlvorsteher zu unterrichten ist 4. Letzter Zeitpunkt für die Anforderung von Briefwahlunterlagen 5. in den Fällen des § 22 Abs. 2, § 24 Abs. 3 Satz 3 und § 25 Abs. 3 BbgLWahlV: ggf. nochmalige Berichtigung der Abschlussbeurkundung des Wahlberechtigtenverzeichnisses	§ 24 Abs.3 V § 25 Abs. 3 V	WB WB WV
bis zum Ende der Wahlzeit 18 Uhr	Spätester Zeitpunkt für den rechtzeitigen Eingang der Wahlbriefe bei der zuständigen Stelle	§ 20 Abs. 1 u. 4 G, §§ 62 und 63 V	KWL, WB
ab 18 Uhr	<b>Wahlabend</b> 1. Sperrung des Zutritts zum Wahllokal, bis die im Wahllokal anwesenden wahlberechtigten Personen ihre Stimme abgegeben haben. In dem Sonderfall, dass der Raum nicht ausreicht, um alle vor 18 Uhr erschienenen Personen aufzunehmen, Sicherung durch geeignete Maßnahmen, dass nur diese Personen noch zur Stimmabgabe zugelassen werden 2. Frühester Zeitpunkt für die Veröffentlichung von Ergebnissen von Befragungen von wählenden Personen nach der Stimmabgabe über den Inhalt ihrer Wahlentscheidung 3. im Anschluss an die Wahlhandlung: Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Landtagswahl im Wahlbezirk 4. Meldung (Schnellmeldung) der vorläufigen Wahlergebnisse an die zuständige Stelle a) durch die Wahlvorsteherin bzw. den Wahlvorsteher an die Wahlbehörde,	§ 58 V § 35 Abs. 2 G § 38 Abs. 1 G §§ 64 ff. V § 69 V § 69 Abs. 1 V	WV WV WV, BWV, WB, KWL WV

<b>Zeitpunkt</b>	<b>Aufgaben und Befugnisse</b>	<b>Fundstelle</b>	<b>Wahl Organ</b>
	b) durch die Briefwahlvorsteherin bzw. den Briefwahlvorsteher an die Kreiswahlleiterin bzw. den Kreiswahlleiter oder an die zuständige Wahlbehörde, wenn auf Grund einer Anordnung nach § 10 Abs. 3 BbgLWahlG Briefwahlvorstände für einzelne oder mehrere Gemeinden gebildet worden sind	§ 72 Abs. 4 <b>V</b>	BWV
	c) Zusammenfassung der Meldungen der Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher, ggf. auch der Meldungen der Briefwahlvorsteherinnen und Briefwahlvorsteher, durch die Wahlbehörde und Übermittlung der Wahlergebnisse aller Wahlbezirke ihres Bereichs an die Kreiswahlleitung	§ 69 Abs. 1 <b>V</b> , § 72 Abs. 4 <b>V</b>	WB
	d) Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses im Wahlkreis und Meldung dieses Ergebnisses an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg	§ 69 Abs. 3 <b>V</b>	KWL
	e) Zusammenfassung der von den KWL gemeldeten Wahlkreisergebnisse zu einem Landesergebnis und Weitergabe an den LWL	§ 69 Abs. 3 <b>V</b>	AfS
	f) Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses im Land	§ 69 Abs. 4 <b>V</b>	LWL
	5. Mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Wahlbezirk im Anschluss an die Feststellung des Wahlergebnisses durch die Wahlvorsteherin bzw. den Wahlvorsteher	§ 68 <b>V</b>	WV
	6. Unverzügliche Übergabe der von den Wahlvorständen gefertigten Wahlniederschriften mit Anlagen an die Wahlbehörde bzw. der von den Briefwahlvorständen angefertigten Wahlniederschriften an die Kreiswahlleiterin bzw. den Kreiswahlleiter, wenn diese bzw. dieser keine Anordnung nach § 10 Abs. 4 BbgLWahlG getroffen hat	§ 70 Abs. 2 <b>V</b> , § 72 Abs. 6 <b>V</b>	WV, BWV
nach dem Wahltag	1. Unverzügliche Übersendung der Wahlniederschriften mit den Anlagen durch die Wahlbehörde an die Kreiswahlleiterin bzw. den Kreiswahlleiter	§ 70 Abs. 3 <b>V</b>	WB
	2. Prüfung der Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch die Kreiswahlleiterin bzw. den Kreiswahlleiter	§ 73 Abs. 1 <b>V</b>	KWL
	3. Übergabe der Wahlberechtigtenverzeichnisse, der Wahlunterlagen, der Ausstattungsgegenstände und der einbehaltenen Wahlbenachrichtigungen an die Wahlbehörde, sofern nicht bereits am Wahlabend geschehen	§ 71 <b>V</b>	WV
	4. Verwahrung und Sicherung der Wahlunterlagen, bis ihre Vernichtung zugelassen ist	§ 71 i. V. m. § 85 <b>V</b>	WB
	5. Öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses, in der das endgültige Wahlergebnis im Wahlkreis festgestellt wird	§ 38 Abs. 3 <b>G</b> , § 73 <b>V</b>	KWA
	6. Mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Wahlkreis im Anschluss an die Feststellung durch den Kreiswahlausschuss	§ 73 Abs. 5 <b>V</b>	KWL
	7. Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses mit einer Ausfertigung der dazugehörigen Hauptzusammenstellung auf schnellstem Wege an den Landeswahlleiter	§ 73 Abs. 8 <b>V</b>	KWL
	8. Öffentliche Sitzung des Landeswahlausschusses, in der das Wahlergebnis im Lande festgestellt wird	§ 38 Abs. 3 <b>G</b> , § 74 <b>V</b>	LWA

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Wahl Organ	
nach dem Wahltag	9. Mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit den in § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 7 BbgLWahlV bezeichneten Angaben sowie Hinweis und Vornahme der Bekanntgabe der gewählten Bewerbenden der einzelnen Landeslisten und der betreffenden Ersatzpersonen durch Aushang im Sitzungsraum	§ 74 Abs. 5 V	LWL	
	10. Benachrichtigung der gewählten Bewerbenden in den Wahlkreisen durch die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie der nach den Landeslisten gewählten Bewerbenden durch den Landeswahlleiter	§ 38 Abs. 4 G, § 73 Abs. 7 und § 76 V	KWL, LWL	
	11. Unterrichtung des Landeswahlleiters durch die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter über den Zustellungstag der Benachrichtigung	§ 73 Abs. 7 V	KWL	
	12. Sofort nach Ablauf der Frist des § 38 Abs. 4 Satz 3 BbgLWahlG: Mitteilung an die Präsidentin des Landtages, an welchem Tag die Annahmeerklärungen der gewählten Bewerbenden jeweils eingegangen sind und welche Bewerbenden die Wahl abgelehnt haben, sowie in den Fällen des § 40 Satz 2 BbgLWahlG, an welchem Tag die Benachrichtigungen zugestellt worden sind	§ 38 Abs. 4 G i.V.m. § 76 V	LWL	
	13. Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses a) für den Wahlkreis mit den in § 73 Abs. 2 Satz 2 BbgLWahlV bezeichneten Angaben und dem Namen der bzw. des im Wahlkreis gewählten Bewerbenden	§ 75 Abs. 1 Nr. 1 V, § 38 Abs. 3 G	KWL	
	b) für das Land mit den in § 73 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 5 sowie § 74 Abs. 2 Satz 2 BbgLWahlV bezeichneten Angaben, der Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschlagsträger sowie den Namen der bzw. des im Wahlgebiet gewählten Bewerbenden	§ 75 Abs. 1 Nr. 2 V, § 38 Abs. 3 G	LWL	
	c) Übersendung einer Ausfertigung der Bekanntmachung des Landeswahlleiters nach § 75 Abs. 1 Nr. 2 BbgLWahlV an die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Landtages	§ 75 Abs. 2 V	LWL	
	14. Unverzügliche Vernichtung der einbehaltenen Wahlbenachrichtigungen	§ 86 Abs. 1 V	WB	
	15. Prüfung, ob von Amts wegen Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl eingelegt wird	§ 3 WPrüfG	LdtgPräs, LWL	
	16. Entscheidung des Landtages über etwaige Wahleinsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss	§ 42 G i. V. m. §§ 5 bis 10 WPrüfG		
	17. Erstattung der durch die Vorbereitung und Durchführung der Wahl veranlassten notwendigen Ausgaben an die Gemeinden und Gemeindeverbände	§ 52 G		
	22.03.2025 (6 Monate nach dem Wahltag)	Vernichtung der in § 86 Abs. 2 BbgLWahlV genannten Unterlagen, sofern nicht der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können	§ 86 Abs. 2 V	KWL, WB
	Februar/März 2028 (40 Monate nach Beginn der Wahlperiode)	Spätester Zeitpunkt für den Bericht der <i>Landesregierung</i> an den Landtag Brandenburg über die Veränderung der Bevölkerungszahlen in den Wahlkreisen	§ 15 Abs. 2 G	

<b>Zeitpunkt</b>	<b>Aufgaben und Befugnisse</b>	<b>Fundstelle</b>	<b>Wahl Organ</b>
(60 Tage vor der Wahl zum 9. Landtag)	Vernichtung der restlichen Wahlunterlagen	§ 86 Abs. 3 V	KWL, WB